



Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 sowie ggf. erforderlich werdende Stichwahlen am 27. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bockenem kann in der Zeit **vom 24. August 2026 bis 28. August 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags 09.00 -12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 16.30 Uhr, donnerstags 14.00-18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Bockenem, Zimmer 22, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis enthält den Vor- und Familiennamen, die Anschrift sowie das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz) verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28. August 2026 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Bockenem (Rathaus), Zimmer 22, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.
4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können **bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bockenem (Rathaus), Zimmer 22, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermitt-



lung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 13. September 2026, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn eine wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Ist die beantragende Person für mehrere Wahlen wahlberechtigt (zum Beispiel Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen** nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt. Die bevollmächtigte Person hat dies der Stadt Bockenem vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden oder der einzelnen Wahl der Vertretung **nur durch Briefwahl** wählen
- b) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Umschlag

- 1. ihren Wahlschein
- 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Bockenem – Gemeindevahlleiter) abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheines angegeben.

Bockenem, den 06.08.2026

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Bredo